

§ 11 SoLFischV (Brandenburg) — Prüfungsniederschrift

Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere aufzunehmen ist:

Namen der Aufsichtsführenden und Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben;

Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung;

die erfolgte Belehrung nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2;

Vorkommnisse nach § 12 Abs. 1;

die Bewertung der Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung getrennt nach Sachgebiet sowie das Gesamtergebnis.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt und unterzeichnet werden.

Zitiervorschlag: § 11 SoLFischV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SoLFischV/11>